

Leistungskonzept Fach Musik

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 13-17 APO-GOST sowie Kapitel 3 der derzeit geltenden Kernlehrpläne Musik für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien in NRW hat die Fachkonferenz die folgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung beschlossen.

Alle in den Lehrplänen ausgewiesenen Kompetenzbereiche des Faches (Rezeption – Produktion – Reflexion) werden bei der Leistungsbewertung berücksichtigt. Die Lernenden erhalten im Rahmen der Unterrichtsvorhaben immer wieder Gelegenheit, ihre auf diese drei Bereiche bezogenen Kompetenzen einzubringen und weiterzuentwickeln. In der **Sekundarstufe I**, in der im Fach Musik keine schriftlichen Arbeiten/Klausuren vorgesehen sind, beschränkt sich die Beurteilung auf den Bereich „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“. Grundlage der Bewertung dieser sogenannten Sonstigen Leistungen ist sowohl die mündliche, schriftliche als auch musikpraktische Mitarbeit mit Blick auf deren Quantität, Kontinuität und Qualität. Zu den schriftlichen Anteilen zählen auch kleinere Aufträge innerhalb des Unterrichts, wie Erstellung eines Hörprotokolls, einer graphischen Partitur, die Mitarbeit an einem Plakat oder die Bearbeitung von leitenden Aufgabenstellungen auf einem Arbeitsblatt. Bei der schriftlichen wie der mündlichen Mitarbeit ist u.a. die Anwendung der sukzessive zu erwerbenden Fachsprache und generell die Verwendung einer adäquaten, präzisen Sprache von Relevanz. Der musikpraktische Anteil umfasst u.a. Gestaltungen mit Stimme, Körper, Instrumenten und digitalen Einsatzmitteln. Die Erfassung und Rückmeldung von Leistungen bezieht sich insgesamt gesehen

- auf Beobachtungen der Lehrkraft während des unterrichtlichen Arbeitsprozesses (einschließlich der Hörphasen und kooperativer Arbeitsphasen),
- auf die Beteiligung an Unterrichtsgesprächen,
- auf die Mitwirkung an Ergebnispräsentationen und Produkt- bzw. Gestaltungsergebnisse (einschließlich der Vorstellung von zugehörigen Gestaltungskonzepten),
- auf ggf. abgesprochene Vorträge oder Referate in thematischen Unterrichtszusammenhängen,
- auf Ergebnisse schriftlicher Übungen (in der Unterstufe sollte wenigstens eine schriftliche Übung pro Halbjahr angesetzt werden),
- auf die Auswertung von Materialmappen (dies gilt insbesondere für die Unterstufe, hier kann eine Überprüfung der in die Mappe einzupflegenden Aufgabenbearbeitungen erfolgen),
- auf schriftliche Abgaben (dies gilt insbesondere für die Mittel- und Oberstufe).

Den Grundkurs Musik in der **Sekundarstufe II** betreffend, besteht die Möglichkeit, Musik als „**schriftliches Fach**“ zu wählen, sodass die Gesamtnote der geschriebenen Klausuren 50% der Fachnote ausmacht. Für die übrigen 50% gelten (im Falle einer Wahl als „**rein mündliches Fach**“ gelten zu 100%) die oben für die Sekundarstufe I aufgeführten Bewertungsgrundlagen (Sonstige Leistungen im Unterricht), wobei mit Blick auf die Mündlichkeit wie auf die Schriftlichkeit entsprechend differenziertere Kompetenzerwartungen anzusetzen sind (siehe Kompetenzen und Kompetenzerwartungen im Kernlehrplan für die Einführungsphase und die Qualifikationsphase).

Von der Fachkonferenz festgelegte Anzahl und Bearbeitungszeit für **Klausuren** in der Oberstufe:

Jahrgangsstufe	Anzahl	Zeitungsfang
EF.1	1	90 Min.
EF.2	2	
Q1.1	2	135 Min. (im Falle einer Gestaltungsaufgabe kann die Bearbeitungszeit um max. 60 Min. verlängert werden)
Q1.2	2	
Q2.1	2	
Q2.2 (Vorabitur, 3. Fach, „Abiturbedingungen“)	1	210 Min. + 30 Min. Themenauswahlzeit (im Falle einer Gestaltungsaufgabe s.o.)

Es gelten die schulinternen Regelungen bzgl. der Möglichkeit, eine Klausur in der Jahrgangsstufe Q1 durch eine **Facharbeit** zu ersetzen. Die Klausuren in der Qualifikationsphase beziehen sich weitestgehend auf Themen, die durch das Zentralabitur vorgegeben sind. Alle Klausuren der Oberstufe werden mithilfe eines Bepunktungsbogens bewertet, der Erwartungen hinsichtlich der Inhalts- und Darstellungsleistung ausweist und auf das Bewertungsverfahren im Abitur vorbereitet. Auch die Konstruktion der Aufgaben orientiert sich an den Aufgabenstellungen und Operatorenvorgaben des Zentralabiturs. Die verschiedenen fachspezifischen Aufgabentypen werden ebenfalls berücksichtigt:

- Aufgabenart I: Analyse und Interpretation,
- Aufgabenart II: Erörterung fachspezifischer Aspekte,
- Aufgabenart III: Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung.